SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (LBauO)

1.1 Baumstandorte
Eine Verschiebung des Standortes gegenüber der Planzeichnung ist zulässig soweit diese durch Einfahrten, Leitungstrassen o.ä. bedingt ist.

1.2 Grünordnung / Ersatzmaßnahmen
Die im Bebauungsplan eingetragenen Pflanzarten und Pflanzqualitäten sind zu beachten.
Bei der Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist ein Lichtraumprofil von 4,50 m einzuhalten.

2.0 HINWEISE

2.1 **Brandschutz**
Die im Bereich der Hauptstraße für die Löschwasserentnahme vorhandenen Unterflurhydranten sind in ihrer Anzahl und in den Abständen zueinander beizubehalten. Sollten sich Änderungen in der Lage der Unterflurhydranten ergeben, dann sind die Hinweisschilder (Hinweisschilder nach DIN 4066) entsprechend der neuen Lage zu erneuern.
Nach RSBB und DIN 18920 sind bei der Durchführung der Maßnahme die zu erhaltenden Bäume ausreichend zu schützen.

2.2 **Denkmalschutz**
Jeder zutagekommende, archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Der Beginn der Bauarbeiten ist durch die bauausführende Firma rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Bodendenkmalpflege - zu melden.

2.3 **Oberflächenbeläge**
Folgende Materialien werden im Straßenraum verwandt:
Fahrbahn - Asphaltfeinbeton
Gehwege - Betonkunststeinpflaster
Bei der Auswahl soll ein möglichst ebenes Pflaster gewählt werden, das gut zu begehen ist.
Rad-/Fuß- und Wirtschaftswege - Asphalt

2.4 **Verkehrsanlagen**
Alle Festsetzungen, die über die Freihaltung von Flächen für die Verkehrsanlage hinausgehen (Aussagen über die Art der Nutzung - hierzu zählen auch die Fahrbahnteiler), sind nur nachrichtlicher Art.

2.5 **Gründungen**
Die Forderungen der DIN 1054 sind zu beachten.

2.6 **Spezielle Hinweise zur Ausbauplanung**
Auf die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von ober- und unterirdischen Strom- und Gasversorgungsleitungen wird eindringlich hingewiesen.
(Auskunft: Pfalzwerke AG, BA Landau)

2.7 **Schallschutz**
Die an die Ortsdurchfahrt angrenzende Bebauung ist nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich V (Tabelle 8) zuzuordnen. Der Hinweis gilt für die der Straße zugewandten Fassaden. Seitliche Fassaden (im Winkel von 90 ° zur Straße oder angenahert) sind dem Lärmpegelbereich IV zuzuordnen.
Bei rückwärtigen Fassaden wird nur bei Schallreflexion ein Lärmschutz notwendig, der im Einzelfall zu ermitteln ist.

Burrweiler, den

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG (§ 2(1) BauGB)

DER BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 08.11.1990 GEFASST UND AM 06.12.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3(1) BauGB)

DER GEMEINDERAT BURRWEILER HAT NACH § 3 BauGB AM 08.11.1990 DIE BÜRGERBETEILIGUNG BESCHLOSSEN UND AM 13.12.1990 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE AM 20.12.1990 DURCHGEFÜHRT.

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4(1) BauGB)

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.01.1997 UM STELLUNGNAHME GEBETEN. DIE STELLUNGNAHMEN WURDEN AM 09.03.1998 IM RAT BEHANDELT.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3(2) BauGB)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 10.02.1997 BIS EINSCHLIESSLICH 10.03.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG SIND AM 30.01.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WÄHREND DER AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES WURDEN 13 BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT.
DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 09.03.1998 BEHANDELT.
DAS ERGEBNIS WURDE DEN BETROFFENEN MIT SCHREIBEN VOM 11.03.1998 MITGETEILT.

SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

DER GEMEINDERAT HAT NACH § 10 BauGB AM 09.03.1998 DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

HIERMIT WIRD DER BEBAUUNGSPLAN AUSGEFERTIGT.

BURRWEILER den 27. APR. 98

Ortsbürgermeister Verbandsgemeinde Edenkoben

DER ORTSBÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BauGB ERFOLGTE ORTSÜBLICH AM 30. APR. 98
MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

4. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i. V. mit § 86 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der seit 08.03.1995 (GVBl. S. 19) gültigen Fassung.

PLANZEICHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- SEITENFLÄCHE
- RINNE
- FAHRBAHN
- RINNE
- SEITENFLÄCHE

GRENZEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PFLANZGEBOT/ ERHALTUNGSGEBOT

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / VERKEHRSGRÜN
- VORHANDENE BÄUME
- ZU PFLANZENDER BAUM AESCULUS CARNEA

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORHANDENE BÖSCHUNG

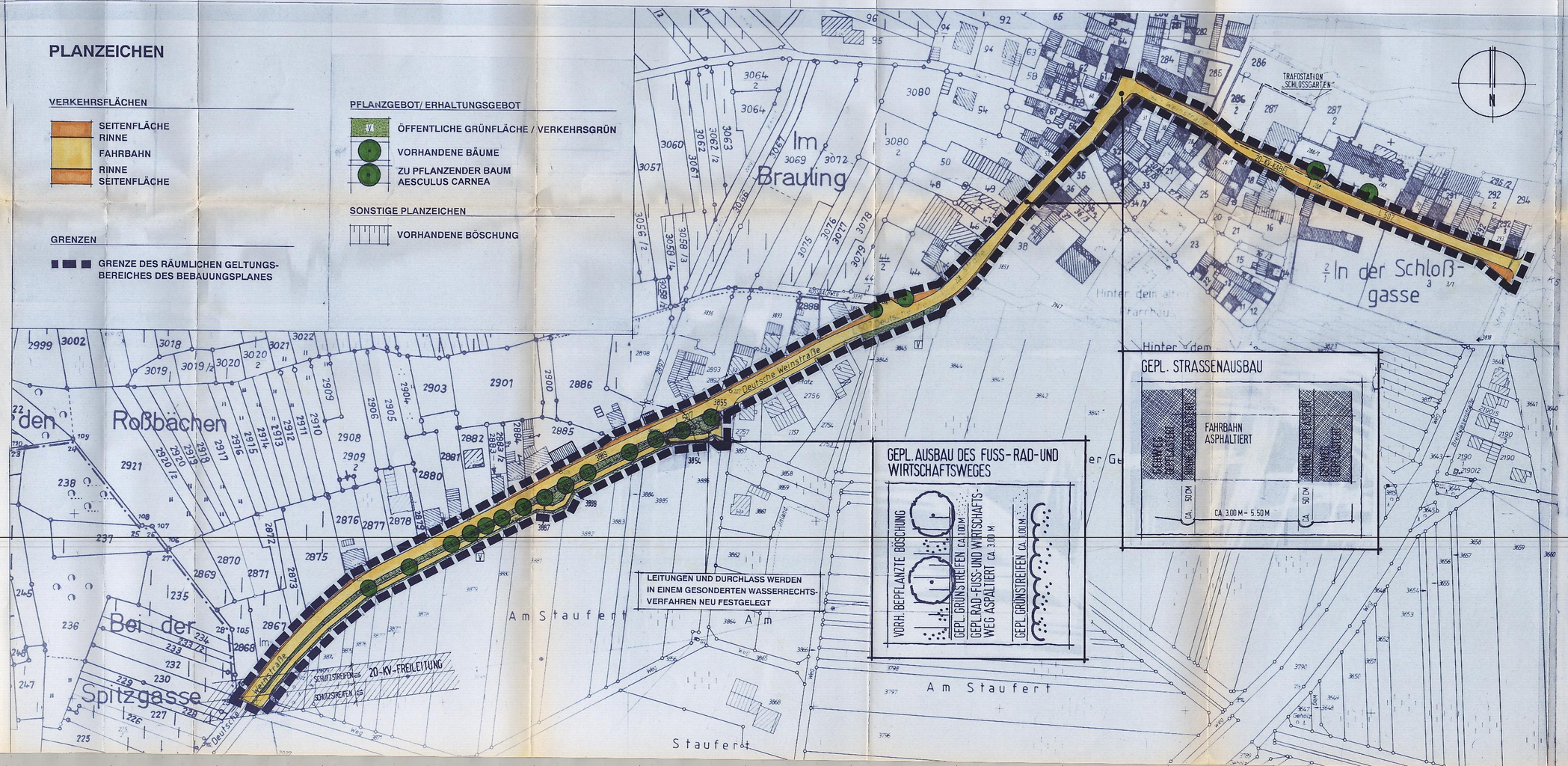

GEMEINDE BURRWEILER

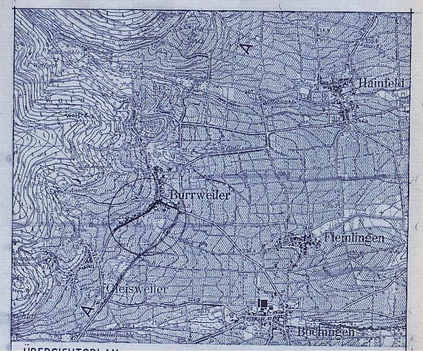

ÜBERSICHTSPLAN M.1 : 25.000

1. Fertigung

BEBAUUNGSPLAN "DEUTSCHE WEINSTRASSE L 507 "

RECHTSFESTSETZUNGEN M. 1:1000

DATUM: 09.03.98

PLANUNG:
DIPL.ING. REINHARD PRÖLL
PFISTERGRUND 2
7500 KARLSRUHE 41
TEL. 0721/407588